

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. März 1948.

193/J

Anfrage

der Abg. Voithofer, Forsthuber, Gföller, Fageth und
Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Schnellgerichtsverhandlung am 26. Februar 1948 vor dem Landesgericht
Salzburg gegen die Inhaber der Firma Gehmacher in Salzburg.

-.-.-.-

Für den 26. Februar 1948 war die Schnellgerichtsverhandlung gegen die Inhaber
der Firma Gehmacher in Salzburg, welche große Warenmengen horteten, anberaumt.

Die Verteidiger der genannten Firma, Dr. Thiele, Dr. Huber und Dr. Möbius haben
dem Landesgericht eine Eingabe vorgelegt, in welcher das gesamte Salzburger Gericht
als befangen abgelehnt wurde. Als besondere Begründung gegen die Salzburger Richter-
schaft wurde angeführt, daß diese durch die Stellungnahme von zwei Salzburger Tages-
zeitungen in ihrer objektiven Urteilsbildung gehemmt sei. Dieser Einwand der Ver-
teidigung erscheint den Interpellanten wenig stichhaltig, da gerade die berufenen
Richter des Salzburger Landesgerichtes für diese Verhandlung als äußerst objektiv
bekannt sind und ihre Urteilssprüche niemals eine irgendwie geartete Beeinflussung
erkennen ließen.

Es liegt den anfragenden Abgeordneten fern, das Recht von Verteidigern ein-
geengt zu wissen, aber eine solche Vorgangsweise steht in der österreichischen Justiz-
geschichte einzig da. Würde dem Einwand der Verteidigung stattgegeben werden und somit
das gesamte Landesgericht in Salzburg für nicht zuständig erklärt werden, so wäre
damit ein Präzedenzfall für ähnlich gelagerte Fälle geschaffen, das heißt, kein
Salzburger Wirtschaftsverbrecher würde sich mehr in Salzburg aburteilen lassen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für
Justiz folgende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, daß die Schuldigen der
Firma Gehmacher in Salzburg ehestens ihrer Aburteilung zugeführt werden und
daß künftighin solche Vorgangsweisen, die das Ansehen unserer Richterschaft
herabsetzen, hintangehalten werden?

-.-.-.-